

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO) im Zusammenhang mit dem Vollzug des Fahrlehrergesetz (FahrlG) sowie der Fahrlehrer- Prüfungsverordnung

Stand: 13.02.2025

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Vollzug des Fahrlehrergesetz sowie der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de, Telefon: 09431/471-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf,
E-Mail: datenschutz@landkreis-schwandorf.de, Tel.: 09431/471-0.

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

a) Zweck:

Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Bearbeitung von Maßnahmen und zur Sachbearbeitung von Geschäftsvorfällen, die unter Nummer 1 (Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit) genannt sind.

b) Rechtsgrundlagen:

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a, c, e, Abs. 2, 3 DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchstaben a, f, g, und j DSGVO; Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Fahrlehrergesetz (FahrlG), Fahrlehrer-Prüfungsverordnung (FahrlPrüfV)

Freiwillige Angaben (z. B. Kontaktdaten wie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) werden nur mit Ihrer Zustimmung (mündlich ausreichend) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- vorgangsbezogen behördenintern: Sachgebiet 2.3 Sozialwesen (BAföG),
- Polizei (Bei Eröffnung oder Schließung einer Fahrschule oder einer Zweigstelle, strafrechtliche Ermittlungen, Amtshilfeersuchen)
- Regierung der Oberpfalz (Bei Eröffnung oder Schließung einer Fahrschule oder einer Zweigstelle)
- TÜV (Bei Eröffnung oder Schließung einer Fahrschule oder einer Zweigstelle)
- Fahrerlaubnisbehörde Schwandorf (Bei Eröffnung oder Schließung einer Fahrschule oder einer Zweigstelle)
- Regierung von Oberbayern (Bei Zulassung zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung; bei Zulassung zu den Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht)
- Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) (automatisiertes und analoges Anfrage- und Auskunftsverfahren im RESPER - Réseau permis de conduire - Führerscheinnetzwerk-, beim Zentralen Fahrerlaubnisregister -ZFER-, dem Fahreignungsregister -FAER-) zur Speicherung in den dort geführten Registern bzw. zur Abfrage, ob dort Eintragungen registriert sind (Bei Erteilung oder bei Änderung einer Anwärterbefugnis/einer Fahrlehrerlaubnis)
- Andere deutsche Fahrerlaubnisbehörden (Aktenübermittlung bei Zuständigkeitswechsel)
- Staatsanwaltschaften, Gerichte (strafrechtliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Es bestehen unterschiedliche Löschfristen je nach Kategorie; § 67 FahrlG.

8. Betroffenenrechte und Beschwerderechte bei der Aufsichtsbehörde:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir als Verantwortlicher, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht (Einwilligung):

Wenn Sie in die Datenerhebung durch das Landratsamt Schwandorf durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf kann gegenüber dem Landratsamt Schwandorf formlos erklärt werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten/Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten:

Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt in Antragsverfahren freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass Ihr Antrag ggf. kostenpflichtig abgelehnt werden muss.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling:

Eine automatische Entscheidungsfindung findet nicht statt; ebenso kein Profiling.

12. Weitergehende Informationen nach Art. 14 DSGVO:

a) Quelle der Daten, sofern sie nicht von Ihnen selbst erhoben werden:

Folgende Stellen übermitteln Daten an die Fahrerlaubnisbehörde:

- KBA
- Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Polizeidienststellen
- andere Fahrerlaubnisbehörden

b) Folgende Datenkategorien werden ggf. übermittelt:

- Name und gegebenenfalls Rechtsform
- Anschrift
- Telefon-, Telefaxnummer, elektronische Postadresse
- Anschrift der Fahrschulräumlichkeit(en)
- amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt
- Lebenslauf
- Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen
- Ablichtung des Kartenführerscheins
- Nachweis über die geforderte Vorbildung
- Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte
- Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule
- Beibringung eines ärztlichen Gutachtens
- erweitertes Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister
- amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins
- Unterlagen über die Tätigkeit als Fahrlehrer

- Bescheinigung des Trägers eines fahrschulbetriebswirtschaftlichen Lehrgangs
- Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschulerlaubnis erteilt worden ist
- maßstabgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung inkl. Nachweis, dass der Raum dem Antragsteller zur Verfügung steht
- Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge inkl. Nachweis, dass diese dem Antragsteller zur Verfügung stehen
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten
- beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister, Gesellschaftsregister oder aus dem Vereinsregister
- Erklärung, welche beruflichen Verpflichtungen für die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person sonst noch zu erfüllen hat
- Nachweis über die Vertretungsberechtigung der für die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person
- Straftaten und fahrlehrerrechtliche Verstöße
- Verfahrensakten zu Anwärterbefugnissen, Fahrlehrerlaubnissen, Fahrschulerlaubnissen, Zweigstellenerlaubnissen